

Antrag

des Abg. Hans Dieter Scheerer u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Die mögliche Verpflichtung von Asylbewerbern zur gemeinnützigen Arbeit

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sich der Ablauf des Verfahrens der möglichen Verpflichtung von Asylbewerbern zur Wahrnehmung gemeinnütziger Arbeit im Sinne des § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) darstellt, zumindest unter Darstellung der jeweiligen Zuständigkeit für die jeweils einzelnen Verfahrensschritte von der Sondierung, Auswahl und Bereitstellung der Arbeitsgelegenheit, über deren Zuweisung, der Begleitung und/oder Durchsetzung der Wahrnehmung einer solchen Pflicht durch den betroffenen Asylbewerber bzw. der Auswahl und Durchsetzung negativer Konsequenzen im Falle der Nichtwahrnehmung inklusive der Rechtsform und -verbindlichkeit einer Maßnahme sowie des jeweils gegebenenfalls bestehenden Rechtsmittels gegen die einzelnen Entscheidungen und der jeweiligen Fundstelle im Gesetz;
2. in welchem Umfang nach ihrer Kenntnis von dieser Möglichkeit im Land Gebrauch gemacht wird, bitte unter Nennung und gegebenenfalls Erläuterung geeigneter statistischer Daten, insbesondere im Hinblick auf die Anzahl, Nationalität und Altersstruktur der Verpflichteten pro Landkreis, der jeweils zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheiten, soweit dienlich unter Subsumtion unter geeignete Kategorien sowie die Entwicklung innerhalb der vergangenen fünf Jahre;
3. welche Tätigkeitsfelder bzw. Einsatzorte nach ihrer Kenntnis neben denen zur Instandhaltung der Aufnahmeeinrichtungen selbst, für die Ableistung der gemeinnützigen Arbeit existieren bzw. im Land konkret genutzt werden;
4. welche Konsequenzen nach ihrer Kenntnis gegebenenfalls aufgetretene Weigerungen der Verpflichteten konkret hatten, insbesondere, aber nicht ausschließlich, eine Kürzung der jeweiligen Bezüge betreffend;

5. inwiefern bei der Zuweisung gegebenenfalls die persönlichen Qualifikationen bzw. Eigenschaften der Verpflichteten berücksichtigt werden können, sofern erforderlich;
6. wie sie die Möglichkeit der Verpflichtung, insbesondere im Hinblick auf den hierfür zu betreibenden organisatorischen, zeitlichen und bürokratischen Aufwand bewertet;
7. welche Möglichkeiten sie dafür sieht, den (gegebenenfalls als hoch bewerteten) Verwaltungsaufwand dieser Maßnahmen zu reduzieren;
8. inwieweit die obige Vorschrift auch zur Anwendungen kommen kann, wenn Personen über eine Aufenthaltsgenehmigung nach §§ 23 oder 25 AufenthG verfügen;
9. wie sie die aktuelle Höhe der Aufwandsentschädigung von 80 Cent pro Stunde, unter Darstellung der wesentlichen Erwägungen, bewertet;
10. welche Vor- und Nachteile sie allgemein bei der Möglichkeit zur Arbeitsverpflichtung von Asylbewerbern erkennt, bitte auch unter Nennung etwaiger Verbesserungsvorschläge;
11. ob es ihrer Kenntnis nach im Vergleich zur Handhabung des § 5 AsylbLG in Baden-Württemberg erhebliche Unterschiede zu anderen Bundesländern gibt, zumindest unter Darlegung und Bewertung der wesentlichen Erkenntnisse.

27.3.2024

Scheerer, Weinmann, Goll, Haußmann, Dr. Timm Kern,
Bonath, Brauer, Fischer, Haag, Heitlinger, Hoher, Dr. Jung,
Karrais, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Im Zuge des Asylkompromisses 1993 wurde in § 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) die Möglichkeit vorgesehen, Flüchtlinge zur gemeinnützigen Arbeit zu verpflichten. Dieser Antrag bezweckt angesichts der aktuellen politischen und gesellschaftlichen Debatte, die aktuelle Handhabung dieser Option im Lande näher zu beleuchten.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 17. April 2024 nimmt das Ministerium der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

- 1. Wie sich der Ablauf des Verfahrens der möglichen Verpflichtung von Asylbewerbern zur Wahrnehmung gemeinnütziger Arbeit im Sinne des § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) darstellt, zumindest unter Darstellung der jeweiligen Zuständigkeit für die jeweils einzelnen Verfahrensschritte von der Sondierung, Auswahl und Bereitstellung der Arbeitsangelegenheit, über deren Zuweisung, der Begleitung und/oder Durchsetzung der Wahrnehmung einer solchen Pflicht durch den betroffenen Asylbewerber bzw. der Auswahl und Durchsetzung negativer Konsequenzen im Falle der Nichtwahrnehmung inklusive der Rechtsform und -verbindlichkeit einer Maßnahme sowie des jeweils gegebenenfalls bestehenden Rechtsmittels gegen die einzelnen Entscheidungen und der jeweiligen Fundstelle im Gesetz;*
- 4. welche Konsequenzen nach ihrer Kenntnis gegebenenfalls ausgetretene Weigerungen der Verpflichteten konkret hatten, insbesondere, aber nicht ausschließlich, eine Kürzung der jeweiligen Bezüge betreffend;*

Zu 1. und 4.:

Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), die in Einrichtungen der Erstaufnahme oder in Gemeinschaftsunterkünften im Rahmen der vorläufigen Unterbringung (VU) bei den unteren Aufnahmebehörden oder der kommunalen Anschlussunterbringung (AU) untergebracht sind, sollen nach § 5 AsylbLG Arbeitsgelegenheiten, insbesondere zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung, zur Verfügung gestellt werden. Zuständig hierfür sind in der Erstaufnahme die Regierungspräsidien und bei der Unterbringung in der vorläufigen oder Anschlussunterbringung die unteren Aufnahmebehörden (vgl. § 1 Absatz 2 FlüAG). Neben Arbeitsgelegenheiten in der Einrichtung selbst sollen soweit wie möglich auch Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden. Die Ausgestaltung, Bereitstellung und der Ablauf obliegt den jeweils zuständigen Behörden.

Arbeitsfähige und nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, sind zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit nach § 5 Absatz 4 Satz 1 AsylbLG verpflichtet. Lehnt die leistungsberechtigte Person unbegründet die Übernahme einer Tätigkeit ab, besteht nur noch ein Anspruch auf eingeschränkte Leistungen entsprechend § 1a Absatz 1 AsylbLG. Bei unbegründeter Ablehnung der Übernahme einer Tätigkeit sind nur noch Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege zu gewähren. Diese Leistungen sollen dann als Sachleistungen erbracht werden.

Das Ministerium der Justiz und für Migration informiert die unteren Aufnahmebehörden regelmäßig über die aktuelle Rechtslage hierzu, zuletzt mit Hinweisschreiben vom 5. März 2024 „Beschäftigungsmöglichkeiten ausländischer Staatsangehöriger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und aufenthaltsrechtlichen Regelungen“, welches auch auf der Homepage des Ministeriums einsehbar ist.

- 2. in welchem Umfang nach ihrer Kenntnis von dieser Möglichkeit im Land Gebrauch gemacht wird, bitte unter Nennung und gegebenenfalls Erläuterung geeigneter statistischer Daten, insbesondere im Hinblick auf die Anzahl, Nationalität und Altersstruktur der Verpflichtenden pro Landkreis, der jeweils zur Verfügung gestellten Arbeitsangelegenheiten, sowie dienlich unter Subsumtion unter geeignete Kategorien sowie die Entwicklung innerhalb der vergangenen fünf Jahre;*
- 3. welche Tätigkeitsfelder bzw. Einsatzorte nach ihrer Kenntnis neben denen zur Instandhaltung der Aufnahmeeinrichtung selbst, für die Ableistung der gemeinnützigen Arbeit existieren bzw. im Land konkret genutzt werden;*

5. *inwiefern bei der Zuweisung gegebenenfalls die persönliche Qualifikation bzw. Eigenschaft der Verpflichteten berücksichtigt werden können, sofern erforderlich;*

6. *wie sie die Möglichkeit der Verpflichtung, insbesondere im Hinblick auf den hierfür zu betreibenden organisatorischen, zeitlichen und bürokratischen Aufwand bewerten;*

Zu 2., 3., 5. und 6.:

Die statistischen Erhebungen zum Asylbewerberleistungsgesetz sind bundesgesetzlich in § 12 AsylbLG geregelt. Dabei werden Angaben zur Arbeitsangelegenheiten nicht erhoben und liegen der Landesregierung nicht vor.

In den Erstaufnahmeeinrichtungen wird eine Vielzahl an Arbeitsgelegenheiten angeboten. Geflüchtete unterstützen neben der Instandhaltung noch insbesondere in den Bereichen Kantine, Wäscherei, Kleiderkammer und Reinigung. Teilweise werden Arbeitsgelegenheiten auch in der Nähstube oder in der Sprachmittlung angeboten. Arbeitsgelegenheiten können auch im Umfeld von Erstaufnahmeeinrichtungen zur Anwendung kommen. Ein Beispiel ist die Beseitigung der Fußwege von Müll. Bei bestimmten Arbeitsgelegenheiten, wie beispielsweise der Sprachmittlung oder der Mitarbeit in der Nähstube, wird darauf geachtet, dass entsprechende Qualifikationen vorliegen.

Bislang bestand im Rahmen der Erstaufnahme stets ein so großes Interesse an einer freiwilligen Mitwirkung an Arbeitsgelegenheiten, sodass der § 5 Absatz 4 S. 2 AsylbLG in dem erfragten Zeitraum nur in wenigen Ausnahmefällen zur Anwendung kam.

Für die unteren Aufnahmebehörden stellt die Organisation und Durchführung von Arbeitsgelegenheiten bei einer deutlich dezentraleren Unterbringungsstruktur regelmäßig einen erheblichen Aufwand dar. In der aktuellen Zugangssituation und bei der angespannten Situation am Wohnungs- bzw. Liegenschaftsmarkt sind hier personelle Grenzen gesteckt und eine Organisation der Arbeitsgelegenheiten ist nur in eingeschränktem Umfang möglich. Die Bereitstellung von Unterkünften, Verpflegung und medizinischer Betreuung für die Geflüchteten hat dabei Vorrang.

7. *welche Möglichkeiten sie dafür sieht, den (gegebenenfalls als hoch bewerteten) Verwaltungsaufwand dieser Maßnahmen zu reduzieren;*

10. *welche Vor- und Nachteile sie allgemein bei der Möglichkeit zur Arbeitsverpflichtung von Asylbewerbern erkennt, bitte auch unter Nennung etwaiger Verbesserungsvorschläge;*

Zu 7. und 10.:

Der Aufwand für die Aufnahmebehörden liegt im Wesentlichen bei der Identifikation, Organisation, Durchführung und Kontrolle der Arbeitsgelegenheiten selbst. Je nach Art der Tätigkeit ist hier auch eine Überwachung durch eine sachkundige Person ggf. direkt vor Ort erforderlich. Hierbei bestehen bereits jetzt keine regulatorischen Vorgaben oder Hemmnisse, sondern die Behörden können vor Ort entsprechend der örtlichen Gegebenheiten entscheiden. Dementsprechend richtet sich auch der Aufwand nach den konkreten Gegebenheiten vor Ort.

8. *inwieweit die obige Vorschrift auch zur Anwendungen kommen kann, wenn Personen über eine Aufenthaltsgenehmigung nach §§ 23 oder 25 AufenthG verfügen;*

Zu 8.:

Auch bei dieser Personengruppe findet § 5 AsylbLG Anwendung, sofern sie unter die Gruppe der Leistungsberechtigten nach § 1 Absatz 1 Nr. 3 AsylbLG fallen.

9. wie sie die aktuelle Höhe der Aufwandsentschädigung von 80 Cent pro Stunde, unter Darstellung der wesentlichen Erwägungen, bewertet;

Zu 9.:

Die Ziele im Leistungsrecht (AsylbLG) sind nicht vergleichbar mit den Zielen im Bereich des Bürgergeldes (SGB II); die Aufnahme einer Arbeitsangelegenheit stellt gerade keine Arbeitsmarktintegration dar, es sollen keine „Klebeeffekte“ erzielt werden. Die Arbeitsgelegenheit stellt insbesondere auch kein privatrechtliches, sozialversicherungsrechtliches Beschäftigungsverhältnis dar, sondern ein öffentlich-rechtliches und wird deshalb durch Heranziehungsbescheid, also durch einen Verwaltungsakt, zur Verfügung gestellt. Für diesen Bereich finden die Regelungen für den Mindestlohn keine Anwendung.

11. ob es ihrer Kenntnis nach im Vergleich zur Handhabung des § 5 AsylbLG in Baden-Württemberg erhebliche Unterschiede zu anderen Bundesländern gibt, zumindest unter Darlegung und Bewertung der wesentlichen Erkenntnisse.

Zu 11.:

Der Landesregierung liegen keine Informationen über die Handhabung anderer Länder vor.

Gentges

Ministerin der Justiz und
für Migration